

H A U P T S A T Z U N G

der Stadt Bad Marienberg

vom 22. November 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Juli 2024

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen in einer Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung oder in welchen Zeitungen die Veröffentlichungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg in Bad Marienberg zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Stadtrat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang am Dienstgebäude der Stadtverwaltung in der Büchtingstraße 3. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung der Hindernisse in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

- a) Haupt- und Finanzausschuss,
- b) Ausschuss für Raumordnung, Städtebau, Umwelt- und Friedhofsfragen,
- c) Ausschuss für Jugend und Sport,
- d) Rechnungsprüfungsausschuss,
- e) Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Kultur.

(2) Der Ausschuss gemäß Absatz 1a) hat 9 Mitglieder und 9 Stellvertreter. Die Ausschüsse gemäß Absatz 1b) und 1c) bestehen aus 11 Mitgliedern und 11 Stellvertretern. Der Ausschuss gemäß Absatz 1d) besteht aus 5 Mitgliedern und 5 Stellvertretern. Der Ausschuss gemäß Absatz 1e) besteht aus 14 Mitgliedern und 14 Stellvertretern.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter folgender Ausschüsse werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt:

- Haupt- und Finanzausschuss,
- Rechnungsprüfungsausschuss.

(4) Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse nach Absatz 1 können aus der Mitte des Stadtrates und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Stadt gewählt werden. Die Zahl der Ratsmitglieder

- der Ausschüsse nach Absatz 1b) und 1c) beträgt mindestens 6 Mitglieder und 6 Stellvertreter und
- des Ausschusses nach Absatz 1e) beträgt mindestens 8 Ratsmitglieder und 8 Stellvertreter

Die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages A ist zu beachten.

(5) Die aufgrund des Gesellschaftsvertrages vom 07.12.2020 in den Aufsichtsrat der MarienBad GmbH zu entsendenden 5 Mitglieder (davon ist der Stadtbürgermeister „geborenes“ Mitglied) werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt.

§ 3 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 15.000,-- €.
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister oder einem sonstigen Ausschuss übertragen ist.

3. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist.
4. Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung. Die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde i. S. von § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG wahr.

(3) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Stadtrates vor zu beraten.

Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates über

1. den Haushaltsplan,
2. die Satzungen,
3. die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Stadtbürgermeisters gem. § 47 Abs. 2 GemO,
4. die Finanzplanung.

Dem Ausschuss für Raumordnung, Städtebau, Umwelt- und Friedhofsfragen obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates über

1. die Bauleit- und Landschaftsplanung,
2. Entwicklungsvorhaben.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister

Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000,-- € im Einzelfall.
2. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltsatzung.
3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrates.
4. Unbefristete Niederschlagung oder Erlass einer gemeindlichen Forderung bis zu einem Betrag von 750,00 € im Einzelfall.
5. Erteilung der Zustimmung wenn in den Fällen des § 20 Abs. 1 GastVO die Sperrzeit für einzelne Betriebe festgelegt, verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden soll.

6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
7. Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO.
8. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000 €.

Die Zuständigkeit des Stadtbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 5 Beigeordnete

Die Stadt hat 3 Beigeordnete.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates und für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen oder sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder und Ausschussmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Absatzes 3. Die Aufwandsentschädigung ist vierteljährlich nachträglich und längstens bis Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat erlischt.

(2) Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Stadtratsitzungen dienen, erhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 3.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Teilnahme an einer Sitzung des Stadtrates und eines Ausschusses jeweils 12,50 €. Für die Teilnahme von Ratsmitgliedern an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe gezahlt. Dasselbe gilt auch für Fraktionssprecher, wenn sie an Ausschusssitzungen teilnehmen. Darüber hinaus erhalten Ratsmitglieder, die ihre Teilnahme am Ratsinformationssystem erklärt haben, einen zusätzlichen monatlichen Betrag von 10 € für die Beschaffung bzw. Bereitstellung eines Endgerätes zur Nutzung dieses Systems. Dieser Betrag wird ab dem Monat des Zugangs der Teilnahmeerklärung gezahlt, frühestens ab Inkrafttreten dieser Regelung. Mitglieder von Ausschüssen, die nicht gewählte Ratsmitglieder sind, erhalten keinen monatlichen Betrag für die Teilnahme am Ratsinformationssystem.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 3 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von 15,-- € je Sitzung. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft

ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich in Höhe von 15,-- € je Sitzung.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Rats- und Ausschussmitglieder für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen und für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, wird eine Kilometerentschädigung in Höhe der für anerkannt privateigene Kfz geltenden Sätze gezahlt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Sofern nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entrichtung von Abzugsbeträgen geboten ist, werden diese Beträge von der Stadt getragen. Die Abzugsbeträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 7

Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters

(1) Die dem Stadtbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zustehende Aufwandsentschädigung wird um 10 v. H. erhöht.

(2) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von 15,-- € je Sitzung. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich in Höhe von 15,-- € je Sitzung.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung erhält der Stadtbürgermeister für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, wird eine KM-Entschädigung in Höhe der für anerkannt privateigene Kfz geltenden Sätze gezahlt. Für die Verwendung des eigenen Fahrzeuges bei ausschließlich innerstädtischen Dienstfahrten wird abweichend von den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes eine pauschale Entschädigung von 120,-- €/monatlich gezahlt.

(4) Sofern nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entrichtung von Abzugsbeträgen geboten ist, werden diese Beträge von der Stadt getragen. Die Abzugsbeträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung 1/30 des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung

während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so erhält er die Hälfte der Aufwandsentschädigung nach Satz 2.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Stadtratsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Stadtbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) und dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde (§ 69 Abs. 4 GemO) die für Stadtrats- und Ausschussmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung gemäß § 6 Abs. 3.

(3) Dem ehrenamtlichen Beigeordneten, der den Stadtbürgermeister vertritt, werden während der Dauer der Vertretung des Bürgermeisters die Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort erstattet.

(4) § 6 Abs. 4 - 6 gilt entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

Den Inhabern der Ehrenämter „Markierung der touristischen Wege“, „Loipendienst“ und „touristischen Führungen und vergleichbare Angebote für und im Auftrag der Stadt Bad Marienberg“ erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt

1. Markierung der touristischen Wege halbjährlich 225,-- € (für 15 Stunden)
2. Beauftragte für den Loipendienst 15,-- € pro Stunde
3. touristischen Führungen und vergleichbare Angebote für und im Auftrag der Stadt Bad Marienberg 40,-- € pro Führung
bzw. 10,-- Ausfallhonorar bei Absagen wegen Teilnehmermangel

§ 10

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt zum 5. Dezember 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29. Juni 2010 außer Kraft.

Bad Marienberg, 22. November 2011

Dankwart Neufurth
Stadtbürgermeister

(Siegel)

Beschluss des Stadtrates am 27.06.2019

Gemäß § 32 Abs. 1 Gemeindeordnung i. V. m. § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung obliegt es dem Stadtrat, bestimmte Angelegenheiten einzeln oder allgemein einem Ausschuss zur Entscheidung zu übertragen, soweit § 32 Abs. 2 GemO dem nicht entgegensteht. Diese Regelungspraxis der bisherigen Legislaturperioden hat sich bewährt. Dem Stadtrat wird daher die Übertragung folgender Beschlusszuständigkeiten auf Ausschüsse vorgeschlagen:

a) **Haupt- und Finanzausschuss**

Genehmigung von Aufwendungen oder Auszahlungen sowie Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu einem Betrag von 25.000 Euro, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Ausschüsse gegeben und die Entscheidung hierüber nicht der Stadtbürgermeisterin vorbehalten ist.

Stundungen und Forderungen von über 7.500 Euro bis 25.000 Euro.

Niederschlagung und Erlass von Forderungen von über 750 Euro bis 5.000 Euro.

b) **Ausschuss für Raumordnung, Städtebau, Umwelt und Friedhofsfragen**

Vergabe von Bauaufträgen im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu einem Betrag von 25.000 Euro, sofern die Entscheidung hierüber nicht der Stadtbürgermeisterin vorbehalten ist.

Erteilung eines Einvernehmens in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen der § 34 und 35 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.

Die Zuständigkeit der Stadtbürgermeisterin für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO sowie § 4 der Hauptsatzung bleiben von den vorstehenden Aufgabenübertragungen unberührt.

Beschluss des Stadtrates am 05.08.2024

Gemäß § 32 Abs. 1 Gemeindeordnung i. V. m. § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung obliegt es dem Stadtrat, bestimmte Angelegenheiten einzeln oder allgemein einem Ausschuss zur Entscheidung zu übertragen, soweit § 32 Abs. 2 GemO dem nicht entgegensteht. Diese Regelungspraxis der bisherigen Legislaturperioden hat sich bewährt. Vom Stadtrat wurden folgende Beschlusszuständigkeiten auf Ausschüsse übertragen:

1) Haupt- und Finanzausschuss

Genehmigung von Aufwendungen oder Auszahlungen sowie Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu einem Betrag von 25.000 Euro, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Ausschüsse gegeben und die Entscheidung hierüber nicht der Stadtbürgermeisterin vorbehalten ist.

Unbefristete Niederschlagungen und Erlass von Forderungen von über 750 Euro bis 5.000 Euro.

2) Ausschuss für Raumordnung, Städtebau, Umwelt und Friedhofsfragen

Vergabe von Bauaufträgen im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu einem Betrag von 25.000 Euro, sofern die Entscheidung hierüber nicht der Stadtbürgermeisterin vorbehalten ist.

Erteilung eines Einvernehmens in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen der § 34 und 35 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.

Die Zuständigkeit der Stadtbürgermeisterin für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO sowie § 4 der Hauptsatzung bleiben von den vorstehenden Aufgabenübertragungen unberührt.